

Tourismusverband Dresden e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

“Tourismusverband Dresden”

Er ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Dresden, VR Nr. 1126) und führt den Zusatz „e.V.“.

2. Der Sitz des Vereins ist Dresden.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tourismus in allen Erscheinungsformen In Dresden und der Region, insbesondere des durch kulturelle, wirtschaftliche, berufliche, sportliche, gesundheitliche und vergnügliche Gründe veranlassten Tourismus, sowie die Förderung und Vertretung der Tourismuswirtschaft in Dresden und der Region.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

a. Vertretung der Mitgliederinteressen im Bereich des Tourismus und der Tourismusbranche in Dresden und der Region gegenüber den für die touristische Entwicklung von Dresden und der Region zuständigen Entscheidungsträgern;

b. Aktive Beteiligung bei der Meinungsbildung der politischen und fachlichen Entscheidungsträger der Landeshauptstadt Dresden und der Region sowie weiterer Einrichtungen in Politik und Wirtschaft bei der Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur und des Tourismus als nachhaltigen Wirtschaftszweig;

c. Förderung von Tradition und kulturellem Leben, insbesondere die Wahrung und Pflege des kulturellen Brauchtums und regionaler Besonderheiten;

d. Bündelung von Erfahrungen und Know-how zur Unterstützung der Vereinsmitglieder sowie beim Vertrieb touristischer Leistungen mittels verbandseigener Internetadressen;

e. Initiierung von Fort- und Weiterbildungsangeboten;

f. Einflussnahme auf regionale, überregionale und internationale Projekte im Bereich Tourismus insbesondere bei DMG, dem städtischen Dienstleister (z.Z. DIG) und TMGS;

3. Der Verein ist darüber hinaus zu sämtlichen Maßnahmen befugt, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein setzt sich für eine weltoffene, tolerante und gastfreundliche Landeshauptstadt Dresden und eine entsprechende Umgebung ein. Der Verein und die Mitglieder des Vereins bekennen sich zur demokratischen Grundordnung und lehnen jegliche Form von Extremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit ab.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist als ordentliches Mitglied, Ehrenmitglied oder Fördermitglied möglich.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die an der Förderung des Tourismus in Dresden und der Region interessiert sind.
3. Natürliche Personen können als Ehrenmitglieder durch den Vorstand nach Maßgabe einer Ehrensatzung ernannt werden.
4. Dem Verein können darüber hinaus Fördermitglieder angehören. Sie müssen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllen.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
2. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich gestellt werden. In dem Antrag ist anzugeben, ob der Antragsteller dem Verein als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied beitreten will. Die Entscheidung über die Aufnahme wird dem Antragsteller in Schriftform mitgeteilt und bedarf keiner Begründung.
3. Nach Bestätigung des Antrages durch den Vorstand zählt die Mitgliedschaft vom Termin des Vorstandsvotums an, sofern in dem Antrag kein abweichendes, späteres Aufnahmedatum angegeben ist.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt, der in Schriftform gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss; der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich;
 - b. durch Ausschließung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, die ohne Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ausgesprochen werden kann;

Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist

die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss wird durch Bekanntgabe des Beschlusses wirksam. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht getroffen. Macht das Mitglied von der Berufungsmöglichkeit gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder wird die Berufungsfrist versäumt, so unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Wirkung ab der Bekanntgabe der Beschlussfassung als beendet gilt.

c. durch Ausschließung, die ohne Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn für mindestens ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind;

d. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen und durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;

e. bei natürlichen Personen durch den Tod.

Beim Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keine Ansprüche hinsichtlich des Vereinsvermögens. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben. Dem Verein bleibt die Erhebung rückständiger Beiträge oder die Geltendmachung sonstiger Ansprüche vorbehalten. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anrecht auf alle vom Verein für seine Mitglieder erwirkten Vorteile und Vergünstigungen und ist berechtigt, sich im Geschäftsverkehr als Mitglied des Vereins in angemessener Weise auszuweisen. Dies umfasst die Berechtigung, die von dem Verein geführten und ggf. zu schützenden Wort-/Bildmarken oder sonstige Kennzeichen kostenfrei im Geschäftsverkehr in angemessener Weise zu nutzen. Die Angemessenheit der Nutzung unterliegt der Überwachung des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder abzumahnern und die Nutzungsmöglichkeit einzuschränken, wenn eine angemessene Nutzung durch das Mitglied nicht gewährleistet ist.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge, Hinweise und Kritik an den Vorstand zu richten. Jedes Mitglied kann Anträge zur Abstimmung stellen. Jedes Mitglied hat das Recht zur aktiven Vereinsarbeit.

3. Juristische Personen, Personengesellschaften und Personenvereinigungen können ihre Mitgliedschaftsrechte durch einen schriftlich bestellten Vertreter wahrnehmen. Dieser bestellte Vertreter muss Beschäftigter derselben oder Vereinsmitglied sein. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und für die Ausübung des Stimmrechts.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgelegten Beiträge gemäß § 7 zu entrichten.

§ 6

Wirtschaftliche Betätigung

1. Der Verein kann wirtschaftlich tätig sein. Die wirtschaftliche Tätigkeit ist lediglich

Nebenzweck, nicht jedoch Satzungszweck.

2. Zu diesem Zweck kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand durch Beschluss gestatten, eine oder mehrere Kapitalgesellschaften zum Zwecke der wirtschaftlichen Betätigung zu gründen, wenn die wirtschaftliche Betätigung in einem sachlichen Zusammenhang mit den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins steht. Der Beschluss muss den Zweck/Unternehmensgegenstand der Gesellschaft, die vom Verein einzusetzenden Mittel und die Beteiligungshöhe angeben.

3. Wird aufgrund der vorstehenden Regelungen eine Gesellschaft gegründet, so hat der Vorstand in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das vorangegangene Geschäftsjahr der Gesellschaft Bericht zu erstatten und den Jahresabschluss der Gesellschaft zur Einsicht auszulegen.

4. Der Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen

a. die Veräußerung, Belastung oder sonstige Verfügung über Anteile an einer Kapitalgesellschaft;

b. die Aufnahme neuer (auch stiller) Gesellschafter in eine Gesellschaft, deren Mehrheitsgesellschafter der Verein ist.

5. Wird ein Mitglied des Vorstandes des Vereins zum Geschäftsführer einer Gesellschaft, deren Mehrheitsgesellschafter der Verein ist, bestellt, so erlischt das Vorstandsmandat mit sofortiger Wirkung ohne Ersatz bis zur Neuwahl.

§ 7

Beiträge und sonstige Mittel

1. Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- durch Mitgliedsbeiträge,
- durch freiwillige Sonderbeiträge und andere Zuwendungen,
- durch Zuschüsse.

2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen. Solange kein abändernder Beschluss vorliegt, gilt die alte Beitragsordnung fort. In der Beitragsordnung sind alle Modalitäten über die Beiträge geregelt.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

3. Die Beitragspflicht der Fördermitglieder legt der Vorstand fest. Ehrenmitglieder sind dauerhaft beitragsfrei.

4. Bei der Geschäftsplanung dürfen Zuschüsse, freiwillige Sonderbeiträge und andere Zuwendungen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie bereits eingegangen oder bindend zugesagt sind.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;

§ 9 Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen; Beschlussfassung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich verlangen.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche oder per E-Mail versandte Einladung unter Angabe der Tagesordnung sowie von Tag, Ort und Uhrzeit der Mitgliederversammlung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung versandt werden.

3. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand beantragen.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen, ist eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens drei Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand zu beantragen. Der Antrag ist in schriftlicher Form oder per E-Mail zu stellen.

Ob der Vorstand dem Verlangen entspricht, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Er muss dem Verlangen entsprechen, wenn es nachweislich von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung durch Beschluss den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

8. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Voraussetzung ist die vollständige Bezahlung der Mitgliedsbeiträge.

Zudem erhält jedes stimmberechtigte Mitglied weitere Stimmen in Abhängigkeit von der Höhe der Beitragszahlung, die 100€ übersteigt. Jede weiter vollendete 100€ Beitragsstufe entspricht einer zusätzlichen Stimme - höchstens jedoch 10 mögliche Stimmen.

9. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Leiter der Mitgliederversammlung. Die Vorstandswahlen sind geheim. Im Übrigen wird offen abgestimmt, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden und der vertretenen Mitglieder geheime Abstimmung fordert.

10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Es muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung.

11. Das Protokoll wird im internen Mitgliederbereich des TVD Internetportals eingestellt und ist jedem Mitglied auf Verlangen in Kopie zuzusenden.

§ 10 **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- c. Satzungsänderungen;
- d. Beitragsordnung; Ehrensatzung; Ressortordnung;
- e. Ausschließung eines Mitgliedes nach Maßgabe des § 4 Ziff. 4 lit. b.;
- f. Ermächtigung des Vorstandes zur Gründung von Kapitalgesellschaften gem. § 6 Ziff. 2;
- g. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über alle weiteren Gegenstände, die ihr in dieser Satzung oder durch Gesetz ausdrücklich zugewiesen sind.

2. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b. Aufnahme von Darlehen;
- c. alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie sonstige außergewöhnliche, insbesondere mit hohem Risiko verbundene Maßnahmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 Abs. 2 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei aber maximal vier weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen ein Mitglied zugleich Schatzmeister des Vereins ist. Das Vorstandsmitglied, das zugleich Schatzmeister ist, soll über entsprechende berufliche Erfahrung zur Ausübung des Amtes verfügen.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins, bei juristischen Personen deren gesetzliche Vertreter sein. Das Vorstandsamt endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft oder dem Verlust der Vertretungsbefugnis. Der Vorsitzende des Vereins und mindestens drei Mitglieder des übrigen Vorstandes müssen in der Tourismusbranche beruflich oder ehrenamtlich in Dresden und Region tätig sein.

2. Der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstandes und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorsitzende des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei der ersten Wahl muss er mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt werden. Erreicht kein Kandidat dieses Quorum, wird das Mitglied in einem zweiten Wahlgang zum Vorsitzenden gewählt, welches die einfache Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Mitgliederstimmen auf sich vereinigt.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes bestimmen sich danach, wer die meisten Stimmen der Mitglieder erhält, ohne dass es eines Quorums bedarf. Die Funktionen innerhalb des Vorstandes werden durch die Vorstandsmitglieder festgelegt und den Mitgliedern bekannt gegeben.

4. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Vorstandsvorsitzenden übernimmt der 1. stellvertretende Vorsitzende die Amtsgeschäfte, bei dessen Verhinderung der 2. stellvertretende Vorsitzende bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl. Für den Fall des Unterschreitens der Mindeststärke des gewählten Vorstandes sind binnen 6 Monaten Neuwahlen des gesamten Vorstandes durchzuführen.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten. Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

6. Die Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen nachgewiesenen Auslagen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er kann Aufgaben von Dritten besorgen lassen.

§ 13

Innere Ordnung des Vorstandes

1. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter oder den Schatzmeister einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie müssen einberufen werden, falls ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführer die Einberufung verlangt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder davon anwesend sind, mindestens jedoch der Vorsitzende oder beide Stellvertreter.
3. Bei Beschlussfassung haben die Mitglieder des Vorstandes jeweils eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss insbesondere Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, evtl. Entschuldigungen, die Gegenstände der Beratung, die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Mehrheitsverhältnisse bei den Beschlussfassungen enthalten. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und in Kopie (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail als pdf-Datei) allen Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführer unverzüglich zuzuleiten.
5. Die Beratungen des Vorstandes sind vertraulich.

§ 14

Ressorts

1. Die im Verein vertretenen Zweige der Tourismusbranche in Dresden und der Region können rechtlich unselbstständige Ressorts bilden. Eine Ressortbildung ist bei mindestens 5 Teilnehmern je Branchenzweig möglich.
2. Den Ressorts steht nach Vorstandsbeschluss des TVD das Recht zu, in ihrem eigenen Branchenzweig tätig zu sein. Die innere Ordnung der Ressorts wird durch eine Geschäftsordnung auf der Basis der Ressortordnung bestimmt. Diese ist durch Vorlage und Beschluss durch den Vorstand des TVD in Kraft zu setzen.
3. Die Ressorts bilden kein eigenes Vermögen. Sie verfügen über ihre durch Beitragsordnung oder Projektbeschreibung aufgebrauchten Mittel selbstständig. Die Mittelverwendung ist dem Vorstand anzuzeigen. Für die Verwaltung der finanziellen Eigenmittel der Ressorts durch den TVD ist diesem ein angemessener Aufwendersatz zu leisten.
4. Tochtergesellschaften des TVD gemäß § 6 sind bei der Realisierung von Ressortprojekten vorrangig einzubeziehen.

§ 15 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer ernennen, der nicht Mitglied des Vereins sein muss. Ist ein Geschäftsführer ernannt, gelten für ihn die nachfolgenden Regelungen.
2. Der Geschäftsführer nimmt auch dann an den Mitgliederversammlungen teil, wenn er nicht Vereinsmitglied ist.
3. Der Geschäftsführer nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teil. Er hat kein Stimmrecht. Durch Vorstandsbeschluss kann der Geschäftsführer im Einzelfall von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
4. Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten und durchzuführen.
5. Dem Geschäftsführer werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen. Ihm wird durch den Vorstand Vollmacht erteilt, den Verein in bestimmtem Umfang nach außen zu vertreten. Näheres wird in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer geregelt, die der Vorstand erlässt.
6. Mit dem Geschäftsführer wird ein Anstellungsvertrag abgeschlossen.

§ 16 Beirat

1. Der Verein kann nach Beschluss des Vorstandes einen Beirat haben.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in Fachfragen des Tourismus als auch tourismuspolitischen Angelegenheiten zu beraten sowie den Verein Experten als auch den politischen Entscheidungsträgern näher zu bringen.
3. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen. Eine solche Berufung kann auch projektbezogen erfolgen.

§ 17 Kassenprüfung

Über die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt eine jährliche Prüfung durch einen Kassenprüfer, den die Mitgliederversammlung jeweils für das nächste Jahr mit einfacher Mehrheit wählt. Wiederwahl ist möglich. Unterbleibt eine Wahl, so ist der vorangegangene Kassenprüfer auch für die Prüfung des folgenden Jahres ernannt. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten

§ 18 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von mindestens

75 % der abgegebenen Stimmen. Sie sind in notariell beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Änderung des Vereinszweckes nach § 2 bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens 75 % der Mitglieder beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen über die Vermögensverwendung.

2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung zu ergänzen oder abzuändern, sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden. Diese Ermächtigung erfasst nur die zur Behebung der Beanstandungen erforderlichen Änderungen und Ergänzungen.

§ 21 Tag der Beschlussfassung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.11.2014 beschlossen und tritt in Kraft.